

Vereinsstatuten

der Sportunion Gmunden

(beschlossen in der Generalversammlung am 16.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Aufbringung der Mittel
- § 5 Mitglieder des Vereines
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes
- § 14 Vertretung des Vereines
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Anti-Dopingbestimmung
- § 20 Sektionen
- § 21 Auflösung des Vereines
- § 22 Funktionsbezeichnungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportunion Gmunden", im Folgenden kurz "SU Gmunden" genannt. Er hat seinen Sitz in Gmunden, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Stadtgemeinde Gmunden, diesen Bezirk und anderen Bezirken und gehört der Sportunion Österreich, Landesverband Oberösterreich, an.
- (2) Die SU Gmunden ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und der österreichischen Kultur.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (3) Folgende Sportzweige (Sektionen) werden insbesondere betrieben: Triathlon, Kart, MUHFIT, Karate, Leichtathletik, Squash, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, und sonstige (Toscanalauf) vom Verein betriebene sportliche Aktivitäten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Statutenzweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen.
- (2) Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Vereinszeitschriften.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten, Vereinslokalitäten und sonstigen Freizeiteinrichtungen sowie Beteiligung an

anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

(6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

(7) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen

§ 4 **Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

(1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder

(2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art.

(3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften

(4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art

(5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen

(6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Vereinsbetriebes

§ 5 **Mitglieder des Vereines**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen, den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die von den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge und Gebühren entrichtet haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder können solche Personen oder Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand und sind diese in die Mitgliedsdatei einzutragen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Die Aufnahme von beitragswilligen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

§ 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- d) im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendetem 18. Lebensjahr stehen nur den ordentlichen

Vereins- und Ehrenmitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, zu. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

- (2) Die Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangt, hat der Vorstand solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben sowohl die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten als auch die Verpflichtung, die Beiträge und Gebühren in der von den Organen beschlossenen Höhe pünktlich zu leisten.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinsstatuten vom Vorstand zu verlangen.
- (8) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks bzw. zur praktischen Durchführung des Vereinslebens berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie zur Ermöglichung der Teilnahme an (externen) Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie zum Ergebnismanagement zu verarbeiten und auch Dritten (insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereinen, übergeordneten Vereinen sowie nationalen oder internationalen [Dach-]Verbänden des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch anderen Dritten, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, [Sport-]Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist) offenzulegen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und einzelner Funktionäre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenfunktion)
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (3) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten.
- (4) Anträge und Wahlvorschläge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingelangt sein.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereins- und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stichtag ist der Tag der Abhaltung der Generalversammlung.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen,

gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Statuten der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist. Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (7) dieser Statuten) binnen acht Wochen statt.

- (9) Die Einberufung sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung oder durch Verlautbarung in sämtlichen Medien des Vereins (z.B. Homepage)
 - a) durch den Vorstand (Abs. (3) und Abs. (8) lit. a – c),
 - b) durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (8) lit. d) mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung.

§ 11 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

- (2) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Obmann und seinen drei Stellvertretern
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - d) IT Beauftragter

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Obmann, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (5) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (6) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Bei einer unbesetzten Funktion eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organs Rechnungsprüfer ist vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr ein qualifizierter Abschlussprüfer zu bestellen. Der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitglieder des Vorstandes ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooption überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse im Verein an die Generalversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens

- f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und des Rechnungsabschlusses
 - i) Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - j) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes
 - k) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern
- (2) Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

§ 13 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist jedenfalls spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahr)

vom Vorstand zu beraten und zu beschließen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

- (4) IT Beauftragter: Abwicklung von EDV Angelegenheiten, Betreuung der verschiedenen Homepages, Newsletter und News Verantwortlicher.

§ 14 **Vertretung des Vereines**

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.

§ 15 **Ausschüsse**

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16 **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung im Vorstand den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Vereinsvorhaben beigezogen werden.

- (4) Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 und 6.

§ 17 **Schiedsgericht**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten ordentlichen Vereins- oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen in nicht zivilrechtlichen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 **Geschäftsordnung**

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§ 19 **Anti-Dopingbestimmung**

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 20 **Sektionen**

- (1) Sektionen werden über Beschluss des Vorstandes gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin zur Aufgabe.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- (3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und Kassier auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind. In der Sektionsleitung hat der Vereinsobmann bzw. dessen Stellvertreter Sitz und Stimme.
- (4) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- (5) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Vereinskassiers. Der Sektionskassier hat jährlich binnen zwei Monaten nach Ende des Vereins-Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss für die Sektionskassa zu erstellen und dem Vereinskassier verbindend vorzulegen.
- (6) Die Sektionen haben in jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (8) Die Sektion hat sich nach außen zu bezeichnen:

SPORTUNION Gmunden Sektion

- (9) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist dem Vorstand binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 21 **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:

- a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Vereins- und Ehrenmitglieder, welche ihre materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Sportunion Österreich, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Sportunion Österreich oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 22 **Funktionsbezeichnungen**

- (1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.